

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **DIHK-Stellungnahme: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (COM(2015) 341 final vom 15. Juli 2015)**

*Der DIHK vertritt als Dachorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKs) das Gesamtinteresse der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Seine Legitimation gründet sich auf mehr als 3,6 Millionen Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Regionen und Größenklassen bei den IHKs. Der DIHK ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nummer 22400601191-42).*

## **Grundsätzliches**

Die Energieverbrauchskennzeichnung ist ein wichtiges Instrument der Verbraucherkommunikation zur Förderung energieeffizienter Produkte, das in der Vergangenheit wichtige Impulse gesetzt hat. Eine Revision der bisherigen Richtlinie 2010/30/EU ist allerdings nicht notwendig und in Teilen kontraproduktiv. Die Bewältigung der sich bietenden Herausforderungen und weitere Steigerungen der Energieeffizienz können mit dem bestehenden Regelwerk ebenso gut und mit geringerer zeitlicher Verzögerung angegangen werden. Der neue Verordnungsvorschlag birgt zudem bürokratische Zusatzbelastungen, die nicht mit dem Prinzip der „Besseren Rechtsetzung“ vereinbar sind.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

### **1. Neuskalierung der Energielabel (Art. 7)**

In einigen Produktgruppen ballen sich die aktuell auf dem Markt befindlichen Geräte in den obersten Effizienzklassen. Die Differenzierung der Produkte hinsichtlich ihrer Energieeffizienz wird dadurch für den Verbraucher erschwert. Darüber hinaus ist die Einführung weiterer „Plusklassen“ (also z. B. A+++++) im Zuge künftiger Effizienzsteigerungen – ebenfalls mit Hinblick auf das Verbraucherverständnis – wenig sinnvoll. Änderungen bei den Skalierungen sind daher zweifellos notwendig. Diese können und sollten jedoch auf Basis der geltenden Richtlinie 2010/30/EU praxisnah und individuell für die einzelnen Produktgruppen vorgenommen werden.

#### **1.1 Zeitlicher Rahmen (Art. 7 Abs. 6):**

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Kommission die bestehenden Etiketten innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Hinblick auf ihre Neuskalierung überprüft. Die eigentliche Neuskalierung würde dann mehrere Jahre nach dem Zeitpunkt der Überprüfung stattfinden. Geht man davon aus, dass die neue Verordnung wie geplant 2017 in Kraft tritt und dass es gelingt den Rechtssetzungsprozess für die delegierten Rechtsakte von derzeit durchschnittlich 49 Monaten auf beispielsweise 36 Monate zu verkürzen, könnte es von heute an trotzdem noch acht Jahre und mehr dauern, bis neue Label zur Verfügung stünden. Damit wird die Revision einiger produktspezifischer Label (z. B. von Waschmaschinen) erheblich verzögert. Mit einer Beibehaltung der geltenden Rahmenrichtlinie könnte man hier wesentlich schneller zu neuen Ergebnissen kommen.

#### **1.2 Keine Freihaltung der Effizienzklassen A und B (Art 7 Abs. 3):**

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass bei der Einführung oder Neuskalierung eines Etiketts mit einer A-G-Skala die Anforderungen so festgelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte in die Energieeffizienzklassen A oder B fallen und die meisten Modelle diese Klassen frühestens zehn Jahre später erreichen. Auf diese Weise soll der technische Fortschritt gefördert und die Anerkennung zukünftig noch effizienterer Produkte ermöglicht werden. Zudem soll eine zu häufige Notwendigkeit zur Reskalierung vermieden und für mehr Stabilität gesorgt werden.

Die angestrebte Stabilität ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Verwirrung auf dem Markt und beim Verbraucher müssen vermieden werden. Die generelle Freihaltung der Effizienzklassen A und B in allen Produktgruppen ist jedoch nicht zweckdienlich. In einigen Produktgruppen gab es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits erhebliche Effizienzsteigerungen, die mittlerweile dazu geführt haben, dass das Potenzial für weitere Steigerungen technologisch vorerst ausgereizt ist. Es ist nicht damit zu rechnen, dass diese Geräte in den kommenden zehn Jahren die Effizienzklasse A erreichen können. Daher sollte hinsichtlich der „freien“ Klassen ein flexibler und produktspezifischer Ansatz gewählt werden, der auf Studien zum Einsparpotenzial in den Produktgruppen aufbaut.

Zudem muss die Erkennbarkeit der Spitzengeräte für den Käufer weiterhin eindeutig gegeben sein. Nach dem Kommissionsvorschlag würden diese künftig zunächst nur noch in Effizienzklasse C fallen. Damit werden sie augenscheinlich um bis zu fünf Effizienzklassen abgewertet und dem Verbraucher wird suggeriert, dass es sich lediglich um ein Durchschnittsgerät handelt, für das er nicht bereit sein dürfte, einen entsprechend höheren Preis zu zahlen. Dies ist letztlich verkaufsschädigend für diese Produkte und damit auch energiepolitisch keine zufriedenstellende Lösung. Für Spitzengeräte sollte die direkte Einstufung zumindest in Effizienzklasse B bzw. einer eindeutig grün gefärbten Klasse ermöglicht werden.

### **1.3 Keine generelle Abschaffung der „Plusklassen“ (A+, A++, A+++) (Art 12 Abs. 3 (b)):**

Während in manchen Produktgruppen das Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz technisch weitgehend ausgereizt ist, kann es in anderen Gruppen in den kommenden Jahren (erneut) zu Technologiesprüngen kommen, die schlagartig eine deutlich höhere Energieeffizienz bewirken. Auch dies muss mit einer neuen Skala abzubilden sein, ohne dass zuvor eventuell sogar mehr als zwei Klassen freigelassen werden und ohne dass effiziente Geräte mit Standardtechnologie unmittelbar abgewertet werden. Daher sollte die Möglichkeit zur Einrichtung von „Plusklassen“ offen gehalten werden.

### **1.4 Informationskampagne (Art. 4 Abs. 4):**

Wichtig im Rahmen der Neuskalierungen ist, dass sie mit Informationskampagnen verbunden werden, die nicht nur der „*Verbrauchererziehung und –motivierung*“ dienen, sondern die Kunden auch über die erfolgten Änderungen der Skalierungen informieren, wie es in den Erläuterungen zum Verordnungsvorschlag festgehalten ist.

## **2. Produktdatenbank (Art. 8, Art. 3 Abs. 1 (d))**

Der Verordnungsvorschlag sieht die Einrichtung einer Produktdatenbank vor, in die Hersteller verpflichtend verschiedenste (technische) Produktinformationen gemäß Anhang I eingeben und aktuell halten müssen. Hierdurch soll den Marktüberwachungsbehörden ein schnellerer und besserer Zugang zu Informationen ermöglicht werden, mit denen sie die Einhaltung der Vorgaben überprüfen können. Der Mehrwert einer solchen Datenbank muss jedoch bezweifelt werden.

### **2.1 Keine signifikante Verbesserung der Marktüberwachung zu erwarten**

Die Einhaltung der Vorgaben beziehungsweise die korrekte Einstufung der Geräte muss zur Erreichung der Energieeffizienzziele sowie für das Funktionieren des EU-Binnenmarktes zweifellos verbessert werden. Die vorgeschlagene Produktdatenbank ist hierfür jedoch nicht geeignet. Sie birgt die Gefahr einer Ausweitung der „Prüfung nach Papierlage“ zu Lasten realer Produkttests. Nur durch Letzteres kann korrektes Labeling sichergestellt werden.

### **2.2 Bürokratie und ungeklärte Fragen**

Die administrativen Kosten für die Registrierung der Produkte und die kontinuierliche Aktualisierung der Eingaben durch die Hersteller wären angesichts der großen Zahl von Datensätzen signifikant. Hinzu kommen ungeklärte Fragen zu Berechtigungen, Überprüfungen oder der Erfassung wirklich aller Geräte aufgrund fehlender Meldestrukturen, insbesondere an den Grenzen der EU. Besonders problematisch dürfte die Datensicherheit sein. Es ist nicht ersichtlich, wie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angesichts der großen Zahl von Zugangsberechtigten zur Datenbank sichergestellt werden kann.

### **2.3 Überforderung der Marktüberwachungsbehörden**

Die Angaben der Hersteller müssten von den Marktüberwachungsbehörden fortlaufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden, um die Effektivität der Produktdatenbank sicherzustellen. Dies ist angesichts sehr begrenzter personeller Ressourcen in den entsprechenden Behörden nicht vorstellbar – und der reale Nutzen daher sehr begrenzt.

## **3. Austausch der Label auf den Geräten (Art. 7 Abs. 5)**

Laut Kommissionsvorschlag sollen Gerätehändler die Energielabel, für die eine neue Skala geschaffen wurde, innerhalb einer Woche nach dem „Datum für die Ersetzung“ (und keinesfalls vorher) auf ausgestellten und im Lager befindlichen Produkten austauschen.

### **3.1 Frist zu kurz**

Die Verpflichtung für Einzelhändler, in regelmäßigen Abständen (nach jeder erfolgten Neuskalierung) die Energielabel an sämtlichen betroffenen Geräten per Hand auszutauschen, stellt in der Praxis einen hohen Aufwand dar. Insbesondere für KMU ist eine Frist von einer Woche hierfür keinesfalls ausreichend. Das gilt insbesondere, wenn man das Risiko für Fehler begrenzen möchte.

### **3.2 Rechtliche Bedenken**

Das Urteil C-319/132 des Europäischen Gerichtshofes hat darüber hinaus klargestellt, dass Produkte, die ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden, nicht rückwirkend vom Einzelhandel mit Energielabeln versehen werden müssen. Vor diesem Hintergrund bestehen rechtliche Bedenken, ob Händler im Rahmen einer Neuskalierung zum Austausch des Etiketts an ebenfalls ordnungsgemäß in Verkehr gebrachten Geräten in ihren Verkaufsräumen und Lagerbeständen verpflichtet werden können.

**Fazit**

Es besteht keine Notwendigkeit die geltende Rahmenrichtlinie 2010/30/EU zu ersetzen. Im Gegenteil: Notwendige Anpassungen können durch sie wesentlich schneller erreicht werden. Durch die Überarbeitung der auf ihr basierenden delegierten Rechtsakte können zudem flexible Lösungen umgesetzt werden, die die Besonderheiten der verschiedenen Produktgruppen gezielt berücksichtigen. Eine Freihaltung der beiden obersten Effizienzklassen nach einer Neuskalierung ist in jedem Fall kontraproduktiv. Sie wird den Absatz der Top-Modelle und damit auch erzielbare Energieeinsparungen schmälern. Mit der EU-weiten Produktdatenbank drohen Unternehmen erneut weitere Meldepflichten und damit mehr Bürokratie, ohne dass sich die Marktüberwachung damit entscheidend verbessern dürfte. Zudem kann die Sicherheit der Unternehmensdaten kaum gewährleistet werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer solchen Datenbank ist damit nicht angemessen. Dem Handel muss zudem ausreichend Zeit für die Umsetzung neuer Vorgaben eingeräumt werden.

**Ansprechpartner:**

Mirko Fels, DIHK Brüssel

Tel.: 0032-2-286-1664

E-Mail: [fels.mirko@dihk.de](mailto:fels.mirko@dihk.de)